



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-0

poststelle@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

12. März 2025

- E-Mail-Verteiler U 1 -

- E-Mail-Verteiler U 2 -

Betreff: Merkblatt zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr und Vordruckmuster „Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigungen für Umsatzsteuerzwecke bei Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr“

Bezug: BMF-Schreiben vom 15. März 2022

III C 3 - S 7133/21/10001 :001 (2022/0210621)

Anlagen: 1 (+2)

GZ: III C 3 - S 7133/00034/002/019

DOK: COO.7005.100.3.11397531

Seite 1 von 1

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

In Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

Das Merkblatt zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr wird nach dem Stand März 2025 (Anlage - nebst Anlagen zum Merkblatt Anlage 1 und 2) neu herausgegeben.

Dieses BMF-Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 15. März 2022 - III C 3 - S 7133/21/10001 :001 (2022/0210621) -, BStBl I S. 352.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Merkblatt
zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen
im nichtkommerziellen Reiseverkehr

- Stand März 2025-

Dieses Merkblatt wird vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder herausgegeben.

Es informiert Unternehmer und ausländische Käufer über die Umsatzsteuer- bzw. Mehrwertsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr, also Ausfuhren für den privaten Bedarf. Andere Fallgestaltungen von Ausfuhrlieferungen der Einzelhandelsunternehmer werden nicht erläutert.

1.	Allgemeines
1.1	Steuerbefreiung und „Preisnachlass“
1.2	Wer ist Drittlands Käufer?
1.3	Was ist Drittlandsgebiet?
1.4	Was ist „Ausfuhr im nichtkommerziellen Reiseverkehr“?
1.5	Drei-Monats-Frist beachten!
1.6	Wertgrenze beachten!
2.	Kein Steuerausweis auf Rechnung oder Kassenbon!
3.	Notwendige Nachweise für die Steuerbefreiung
3.1	Ausfuhrnachweis
3.2	Abnehmernachweis
3.3	Belege
3.4	Buchnachweis
4.	Verfahrensschritte an der Grenzzollstelle
5.	Aufbewahrung der Belege
6.	Hilfsweise Bestätigung durch eine deutsche Auslandsvertretung
7.	Von der Steuerbefreiung ausgeschlossen: Lieferungen zur Ausrüstung oder zur Versorgung von privaten Beförderungsmitteln
Anlage 1: Umsatzsteuerrechtliche Abgrenzung EU-Gebiet/Drittlandsgebiet	
Anlage 2: Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung	

1. Allgemeines

Ausfuhrlieferungen von Unternehmen sind umsatzsteuerfrei. Das gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch für Verkäufe von Unternehmen an Reisende aus Staaten außerhalb der Europäischen Union (EU). Man spricht vom „Export über den Ladentisch“. Die Steuerbefreiung wird dem Unternehmer gewährt, wenn

- der Käufer im Drittlandsgebiet ansässig ist,
- die Waren innerhalb von drei Monaten nach Kauf in das Drittlandsgebiet gelangen und
- der Gesamtwert der Lieferung einschließlich Umsatzsteuer 50 Euro übersteigt.

Die Steuerbefreiung gilt nicht für Lieferungen zur Ausrüstung und Versorgung von privaten Beförderungsmitteln (siehe nachfolgende Tz. 7).

Eine unmittelbare Steuererstattung durch die Finanzämter an die Käufer ist nicht möglich.

Hinweis:

Verkäufe an Reisende mit Wohnort im EU-Gebiet oder in Nordirland sind nicht umsatzsteuerfrei. Das gesamte EU-Gebiet sowie Nordirland gelten für Privatpersonen umsatzsteuerlich als einheitlicher Raum ohne Steuergrenzen. Jeder Einkauf eines Reisenden in einem EU-Staat oder Nordirland ist mit der Umsatzsteuer des Kauflandes belastet. Diese Besteuerung ist endgültig und bleibt auch nach dem Verbringen der Ware in einen anderen EU-Staat bestehen.

1.1 Steuerbefreiung und „Preisnachlass“

Die Steuerbefreiung gilt ausschließlich für den Unternehmer. Wenn dieser die Voraussetzungen erfüllt, kann er Drittländskäufern einen Preisnachlass in Höhe der Umsatzsteuer anbieten. Es empfiehlt sich daher für den Unternehmer, die Steuerbefreiung in Anspruch zu nehmen, denn dann kann er dem Käufer ohne erhebliche eigene Aufwendungen einen ins Gewicht fallenden Preisvorteil verschaffen. Die Höhe des Preisnachlasses ist daher Bestandteil des zwischen Unternehmer und Käufer abgeschlossenen Kaufvertrages.

Beim steuerfreien Verkauf im Reiseverkehr sollte der Unternehmer in der Regel dem Käufer zunächst den Preis für die gelieferte Ware einschließlich Umsatzsteuer berechnen (siehe nachfolgende Tz. 2). Dies hat seine Ursache darin, dass der Händler für die Steuerbefreiung gegenüber dem Finanzamt Nachweise erbringen muss, die er nur durch die Mitwirkung des Käufers im Anschluss an die Lieferung erhalten kann (siehe nachfolgende Tz. 3).

Liegen für den Unternehmer die Voraussetzungen der Steuerbefreiung vor, kann er dem Käufer **einen Preisnachlass bis zur Höhe des Steuerbetrags gewähren und diesen** in bar oder unbar auszahlen - ggf. nach Abzug von Bearbeitungs- und Überweisungskosten.

Es besteht auch die Möglichkeit, Service-Unternehmen einzuschalten. Diese zahlen den Käufern an Grenzübergängen, insbesondere auch auf Flughäfen, gegen Aushändigung der zollamtlich bestätigten Ausfuhrbelege den **Preisnachlass** nach

Abzug eines Bearbeitungsentgelts in bar aus. Die Service-Unternehmen, die in Vertragsbeziehungen zu den Unternehmern stehen, lassen sich die an die Reisenden bereits ausgezahlten **Beträge** gegen Vorlage der Ausfuhrbelege von den Unternehmern erstatten.

1.2 Wer ist Drittlandskäufer?

Drittlandskäufer sind Reisende mit Wohnort in einem Staat außerhalb der EU. Für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ist ab dem 1. Januar 2021 zu unterscheiden. Obwohl Nordirland Teil des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland ist, wird Nordirland im Warenverkehr behandelt, als ob es EU-Gebiet wäre. Reisende mit Wohnort in Nordirland sind daher keine Drittlandskäufer. Reisende mit Wohnort in einem anderen Teil des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sind dagegen Drittlandskäufer.

Wohnort ist der Ort, an dem der Käufer für längere Zeit eine Wohnung genommen hat und der als der örtliche Mittelpunkt seines Lebens anzusehen ist. Als Wohnort in diesem Sinne gilt der Ort, der im Pass oder sonstigen Grenzübertrittspapier eingetragen ist. Auf die Staatsangehörigkeit des Käufers kommt es nicht an. Der Wohnort im Drittland muss im Zeitpunkt der Lieferung vorhanden sein.

Beispiele:

- (1) Eine deutsche Staatsangehörige hat ihren Wohnort laut Eintragung im Pass oder im sonstigen Grenzübertrittspapier in der Schweiz. Folglich ist sie eine Drittlandskäuferin.
- (2) Ein japanischer Staatsangehöriger hat seinen Wohnort in Belgien. Folglich ist er kein Drittlandskäufer.
- (3) Ein britischer Staatsangehöriger hat seinen Wohnort in Nordirland. Somit ist er nicht als Drittlandskäufer anzusehen.
- (4) Ein britischer Staatsangehöriger hat seinen Wohnort in England. Er ist Drittlandskäufer.
- (5) Ein türkischer Staatsangehöriger ist Arbeitnehmer in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union. In aller Regel hat er dann seinen Wohnort im Gebiet der EU und ist daher kein Drittlandskäufer. Dasselbe gilt in der Regel für Studenten aus Drittländern, die in Deutschland oder in einem anderen EU-Staat studieren.
- (6) Ein deutscher Diplomat wird von seiner bisherigen Tätigkeit in der Zentrale des Auswärtigen Amtes an eine deutsche Botschaft im Drittlandsgebiet versetzt. Er kauft in einem deutschen Einzelhandelsgeschäft Ware, die er an seinen neuen Einsatzort mitnehmen will. Er ist dann ein Drittlandskäufer, wenn er im Zeitpunkt der Lieferung seinen neuen Wohnort im Drittlandsgebiet bereits begründet hat und dies dem Unternehmer durch ein amtliches Dokument nachweist. Die Versetzungsverfügung des Auswärtigen Amtes in das Drittlandsgebiet allein reicht dazu nicht aus.

- (7) Die Ausführungen im Beispiel 6 gelten auch für Soldaten der Bundeswehr, die zu einem Einsatz im Drittlandsgebiet mit Änderung des Wohnorts versetzt werden (z. B. zu einer deutschen Luftwaffeneinheit in Kanada), sowie für Arbeitnehmer der Privatwirtschaft, die vom Arbeitgeber zu einer länger andauernden Tätigkeit im Drittlandsgebiet mit Begründung des Wohnorts in diesem Staat versetzt werden.
- (8) In Deutschland stationierte Soldaten aus dem Drittlandsgebiet und ihre Familienangehörigen sind keine Drittlandskäufer. Dasselbe gilt für das Personal diplomatischer oder konsularischer Vertretungen aus dem Drittlandsgebiet mit Tätigkeit im EU-Gebiet.

1.3 Was ist Drittlandsgebiet (bzw. Drittland)?

Zum Drittlandsgebiet gehören die Gebiete, die nicht zu den Inlandsgebieten der Mitgliedstaaten der EU zählen.

Für bestimmte Gemeinden, bestimmte Inseln und einige weitere Gebiete gibt es besondere Regelungen über ihre Zugehörigkeit zum (deutschen) Inland, zum übrigen EU-Gebiet oder zum Drittlandsgebiet. Ihre unterschiedliche Zuordnung zum EU-Gebiet sowie zum Drittlandsgebiet führt in der Praxis immer wieder zu Unsicherheiten. Deshalb ist in der Anlage 1 zu diesem Merkblatt aufgelistet, welche Gebiete zum EU-Gebiet und welche Gebiete zum Drittlandsgebiet gehören.

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass für Zwecke des Warenverkehrs Nordirland, obwohl zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland gehörend, seit dem 1. Januar 2021 wie ein Mitgliedstaat der EU behandelt wird und für diese Zwecke nicht als Drittlandsgebiet anzusehen ist.

1.4 Was ist „Ausfuhr im nichtkommerziellen Reiseverkehr“?

Eine **Ausfuhr im Reiseverkehr** liegt vor, wenn der Drittlandskäufer die erworbene Ware im persönlichen Reisegepäck ins Drittlandsgebiet mitnimmt. Als Reisende gelten Touristen (Urlauber), Berufsspendler, aber auch Käufer, die eigens zum Einkaufen aus dem Drittlandsgebiet in das EU-Gebiet kommen. Die Mitnahme der Ware im persönlichen Reisegepäck ist möglich im Handgepäck, im aufgegebenen Gepäck bei einer Bahn-, Flug- oder Schiffsreise oder in einem Pkw, auch in einem Kleintransporter.

Beförderungsmittel, seine Bestandteile sowie die Gegenstände zur Ausrüstung und Versorgung sind kein persönliches Reisegepäck (siehe Tz. 7.).

Keine Ausfuhr im Reiseverkehr liegt vor, wenn der Käufer die Ware durch einen Spediteur, durch Bahn oder Post oder durch einen sonstigen Frachtführer in ein Drittland versendet oder wenn er die Ware nicht im üblichen Reisegepäck in das Drittlandsgebiet befördert, sondern z. B. Möbel oder größere Haushaltsgeräte in einem eigenen oder gemieteten Lastkraftwagen dorthin transportiert.

Beispiel:

Ein Käufer verpackt die gekaufte Ware in einem Paket und verschickt es z. B. durch die Deutsche Post AG an seine Heimatadresse im Drittlandsgebiet.

Ein Verkauf im Reiseverkehr liegt auch dann nicht vor, wenn der Unternehmer die Ware, z. B. Möbel, mit seinem betriebseigenen Fahrzeug in das Drittlandsgebiet befördert oder wenn der Unternehmer die Ware durch einen von ihm beauftragten Spediteur oder sonstigen Frachtführer in das Drittlandsgebiet versendet.

Bei Ausfuhrlieferungen im Reiseverkehr wird entsprechend dem Verwendungszweck der erworbenen Ware zwischen **kommerziellem und nichtkommerziellem Reiseverkehr** unterschieden.

Eine Ausfuhrlieferung im kommerziellen Reiseverkehr liegt vor, wenn die erworbene Ware für unternehmerische Zwecke bestimmt ist. **Einzelheiten hierzu werden in diesem Merkblatt nicht erläutert.**

Eine Ausfuhrlieferung im nichtkommerziellen Reiseverkehr liegt vor, wenn die erworbene Ware für den privaten Bedarf des Drittlandskäufers bestimmt ist.

1.5 Drei-Monats-Frist beachten!

Eine weitere Voraussetzung der Steuerbefreiung besteht darin, dass der Käufer die Ware vor Ablauf des dritten Monats, der dem Monat der Lieferung folgt, **nachweislich** in ein Drittland ausführt.

Beispiel:

Der Drittlandskäufer kauft eine Ware am 6. März (Tag der Übergabe der Ware durch den liefernden Unternehmer). Er muss die Ware dann spätestens am 30. Juni desselben Jahres in das Drittlandsgebiet ausführen. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, kann der Unternehmer aus der Angabe des Datums auf der zollamtlichen Ausfuhrbestätigung ersehen.

Fehlt auf dem Ausfuhrbeleg die Angabe des Ausfuhrtages, muss der Unternehmer den Tag der Ausfuhr durch andere überprüfbare Unterlagen nachweisen (z. B. durch Nachweis der Auszahlung des Preisnachlasses innerhalb der Drei-Monats-Frist).

1.6 Wertgrenze beachten!

Auch bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen greift die Steuerbefreiung erst dann, wenn der Gesamtwert der Lieferung einschließlich Umsatzsteuer 50 Euro übersteigt. Für die Feststellung, ob die maßgebliche Wertgrenze überschritten wurde, wird der Rechnungsbetrag zugrunde gelegt.

Beim Einkauf mehrerer Gegenstände darf der Gesamtwert dieser Gegenstände nur zugrunde gelegt werden, wenn alle Gegenstände auf einer Rechnung aufgeführt sind und diese Rechnung von ein und demselben Unternehmer an ein und denselben Abnehmer ausgestellt wurde (vgl. Artikel 48 der

Durchführungsverordnung [EU] Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 [MwStVO]).

Der Rechnungsbetrag kann neben dem Entgelt und dem auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag auch Kosten für Nebenleistungen (z. B. Beförderung, Verpackung, Versicherungen) enthalten, die in die Ermittlung der Wertgrenze einzubeziehen sind.

2. Kein Steuerausweis auf Rechnung oder Kassenbon!

Da der Unternehmer beim „Export über den Ladentisch“ in aller Regel Rechnungen mit Endpreisen (einschließlich Umsatzsteuer) erteilt, sollte er ~~unbedingt~~ darauf achten, nur Bruttopreise anzugeben, die Steuer also nicht gesondert auszuweisen. In den Fällen, in denen trotzdem ein Ausweis der Umsatzsteuer in der Rechnung erfolgt, aber zweifelsfrei ein Verkauf an einen Drittländskäufer im nichtkommerziellen Reiseverkehr vorliegt, schuldet der Unternehmer den ausgewiesenen Steuerbetrag nicht (nach § 14c UStG). Es bedarf in diesen Fällen keiner Rechnungsberichtigung.

3. Notwendige Nachweise für die Steuerbefreiung

Zum Nachweis für das Vorliegen einer steuerfreien Ausfuhrlieferung im nichtkommerziellen Reiseverkehr gehören **drei Bestandteile**:

- Ausfuhrnachweis
- Abnehmernachweis
- Buchnachweis.

Wie bei jeder sonstigen Ausfuhr muss auch beim „Export über den Ladentisch“ die Ausfuhr der Ware nachgewiesen werden. Der Abnehmernachweis, der gerade auch für die Fälle vorgeschrieben ist, in denen der Käufer die Ware selbst ins Drittländsgebiet bringt, stellt eine zusätzliche Sicherung der tatsächlichen und endgültigen Ausfuhr dar. Beim Abnehmernachweis geht es darum, dass der Käufer im Zeitpunkt der Lieferung seinen Wohnort im Drittländsgebiet haben muss.

Der Ausfuhr- und Abnehmernachweis muss durch Bücher oder Aufzeichnungen in Verbindung mit Belegen geführt werden. Belege werden durch die entsprechenden Hinweise und Bezugnahmen in den Aufzeichnungen Bestandteile der Buchführung und damit des Buchnachweises, so dass beide eine Einheit bilden.

3.1 Ausfuhrnachweis

Der Beleg über die Ausfuhr der Ware hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Anschrift des liefernden Unternehmers
- handelsübliche Bezeichnung(en) und Menge(n) der ausgeführten Ware(n)

Handelsüblich ist jede im Geschäftsverkehr für die Gegenstände allgemein verwendete Bezeichnung, die den Erfordernissen von Kaufleuten im Sinne des HGB genügt und von Unternehmern in den entsprechenden Geschäftskreisen allgemein (d. h. nicht nur gelegentlich) verwendet wird, z. B. auch Markenbezeichnungen. Handelsübliche Sammelbezeichnungen sind ausreichend.

Beispiele: Baubeschläge, Büromöbel, Kurzwaren, Spirituosen, Tabakwaren, Waschmittel.

Dagegen reichen Bezeichnungen allgemeiner Art, die Gruppen verschiedenartiger Waren umfassen, nicht als handelsübliche Bezeichnung aus, z. B. „Geschenkartikel“. Die Finanzbehörden beanstanden die in einem Ausfuhrbeleg verwendete handelsübliche Bezeichnung nicht, wenn die Ausgangszollstelle anhand der Angaben im Ausfuhrbeleg die Ausfuhr der betreffenden Artikel bestätigt. Damit ist ausreichend belegt, dass die Waren im Ausfuhrbeleg so konkret bezeichnet worden sind, dass die Ausgangszollstelle in der Lage war, die Abfertigung dieser Artikel zur Ausfuhr zu bestätigen.

- **Ort und Tag der Ausfuhr**
- Ausfuhrbestätigung der Grenzzollstelle des EU-Mitgliedstaats oder Nordirlands, über den der Käufer die Ware ausführt.

Beispiel 1:

Ein US-Bürger reist über Frankreich in die EU ein, kauft bei einem Unternehmer in Deutschland und verlässt die EU über den Flughafen Lissabon; dort bestätigt ihm die portugiesische Zollbehörde die Ausfuhr der Ware.

Beispiel 2:

Ein britischer Bürger (Wohnort in England) reist über Frankreich in die EU ein, kauft bei einem Unternehmer in Deutschland und verlässt die EU über den Flughafen Belfast in Nordirland; dort bestätigt ihm die Nordirische Zollbehörde die Ausfuhr der Ware nach England.

3.2 Abnehmernachweis

Der Unternehmer sollte sich durch **Vorlage des Passes** oder eines sonstigen Grenzübergangspapiers des Käufers von dessen Eigenschaft als Drittlandskäufer überzeugen.

Zu dem Abnehmernachweis gehören als Angaben auf dem Beleg:

- Name und Anschrift (= Land, Wohnort, Straße und Hausnummer) des Drittlandskäufers und
- Bestätigung der Grenzzollstelle, dass die Daten der Anschrift des Käufers in dem Beleg mit den Eintragungen in dem vorgelegten Pass oder sonstigen Grenzübergangspapier übereinstimmen.

Wenn die Angabe der vollständigen Anschrift des Käufers z. B. wegen Sprachproblemen und/oder der Verwendung fremder Schriftzeichen in dem Pass des

Käufers nicht möglich ist, genügt neben dem Namen des Käufers die Angabe des Landes, in dem er seinen Wohnort hat und die Nummer des Reisepasses oder des sonstigen Grenzübertrittspapiers.

Für Käufer mit britischer Staatsangehörigkeit und Wohnsitz im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland besteht die Besonderheit, dass sich aus dem britischen Reisepass der Wohnort und damit die Abnehmereigenschaft als „Drittlandskäufer“ nicht eindeutig ergibt.

Es kann somit nicht unterschieden werden, ob der Käufer seinen Wohnsitz in Großbritannien (= Drittland) oder dem für Warenlieferungen als EU-zugehörig geltenden Nordirland innehat.

Eine Abnehmerbestätigung kann in diesen Fällen daher trotz Vorlage eines gültigen Reisepasses durch die Grenzzollstelle nur bei Vorlage eines gültigen britischen Führerscheins oder durch Vorlage eines aktuellen Kommunalsteuerbescheids oder einer aktuellen Strom-, Gas- oder Wasserrechnung (nicht älter als 12 Monate) erteilt werden. Anderenfalls bestätigt die Grenzzollstelle nur die Ausfuhr des Gegenstandes. Außerdem vermerkt die Grenzzollstelle auf dem Ausfuhrbeleg die Gründe, weshalb sie die Richtigkeit von Name und Anschrift des Käufers nicht bestätigen kann. Ist der Abnehmernachweis durch eine Bestätigung der Grenzzollstelle nicht möglich oder nicht zumutbar, bestehen keine Bedenken, auch eine entsprechende Bestätigung einer amtlichen Stelle der Bundesrepublik Deutschland im Wohnsitzstaat des Käufers, z. B. einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder einer im Drittlandsgebiet stationierten Truppeneinheit der Bundeswehr, als ausreichend anzuerkennen. Die amtlichen Stellen der Bundesrepublik Deutschland erheben im Wohnsitzstaat des Käufers für jede Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung derzeit eine Gebühr von 34,07 €.

3.3 Belege

Für die Form des Ausfuhr- und Abnehmernachweises gibt es keine gesetzlichen Vorschriften. Vorgeschrieben sind lediglich die oben genannten Angaben (siehe Tz. 3.1 und 3.2). Es empfiehlt sich aber, die Nachweise mit Hilfe von Belegen zu führen, die dem beigefügten Vordruckmuster (Anlage 2) entsprechen. Die Formulare können selbst hergestellt oder im Fachhandel und von bestimmten Wirtschaftsverbänden bezogen werden. Der Unternehmer kann die Nachweise auch mit Hilfe anderer Belege führen (z. B. mit Hilfe von Rechnungsdurchschriften oder sog. Tax-free-Cheques), vorausgesetzt, dass die Belege die in dem amtlichen Vordruckmuster geforderten Angaben und Bestätigungen enthalten.

3.4 Buchnachweis

Der Unternehmer muss neben dem Belegnachweis zusätzlich einen Buchnachweis führen. Dazu soll er aufzeichnen:

- handelsübliche Bezeichnung (siehe hierzu Tz. 3.1) und Menge der ausgeführten Waren
- Name und Anschrift des Drittlandskäufers
- Tag der Lieferung
- das Entgelt (= Preis abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer)

- die Ausfuhr.

Zur Vereinfachung kann diese Aufzeichnungspflicht dadurch erfüllt werden, dass die Buchführung und die Belege (Rechnung, Ausfuhrnachweis) mit gegenseitigen Verweisen versehen werden. Auch die unter Tz. 3.2 erwähnte Vereinfachung wird somit für den Buchnachweis anerkannt. Bei Schwierigkeiten (z. B. Sprachproblemen) können anstelle der vollständigen Anschrift des Käufers ersatzweise das Heimatland und die Nummer des Grenzübertrittspapiers aufgezeichnet werden. Dies gilt für Käufer aus dem Vereinigten Königreich nur, wenn sich aus anderen offiziellen Dokumenten ergibt, dass sich der Wohnort tatsächlich in Großbritannien und nicht in Nordirland befindet (vgl. Tz. 3.2).

Die Aufzeichnungen sind unmittelbar nach Ausführung des einzelnen Umsatzes fortlaufend zu führen. Die als Ausfuhrnachweis dienenden Belege können dagegen noch nachträglich beigebracht werden. Zu beachten ist allerdings, dass ein Unternehmer, der für eine Ausfuhrlieferung eine Steuerbefreiung beansprucht, ohne im Besitz der Ausfuhrbelege zu sein, dies dem Finanzamt bei Abgabe der entsprechenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen offenlegen muss. Unternehmer, die von der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen befreit sind, müssen dies dem Finanzamt bei Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung offenlegen.

Hinweis:

Häufig werden Umsätze aus Verkäufen an Drittlandskäufer von dem Unternehmer in der entsprechenden Umsatzsteuer-Voranmeldung vorerst als steuerpflichtige (Inlands-) Lieferungen angegeben. Dies ist anzuraten, weil die Voraussetzung zur Inanspruchnahme der Steuerbefreiung erst gegeben ist, wenn der Unternehmer den Ausfuhr- und Abnehmernachweis erhalten hat. Der Verkauf kann aus Vereinfachungsgründen in dem Voranmeldungszeitraum als steuerfrei behandelt werden, in dem diese Bestätigungen dem Unternehmer vorliegen.

4. Verfahrensschritte an der Grenzzollstelle

Der Drittlandskäufer legt an der Grenzzollstelle vor

- seinen Pass (oder ein anderes Grenzübertrittspapier)
- den Ausfuhrbeleg
- die auszuführende Ware.

Die Grenzzollstelle bestätigt unter Angabe von Ort und Datum

- die Abfertigung der zur Ausfuhr vorgelegten und im Ausfuhrbeleg näher bezeichneten Waren
- die Übereinstimmung der Angaben über Name, Anschrift, Nummer des Passes oder eines sonstigen Grenzübertrittspapiers des Käufers mit den Angaben im Ausfuhrbeleg

durch Dienststempelabdruck.

Ist aus dem ausländischen Grenzübertrittspapier nicht die volle Anschrift, sondern nur das Land und der Wohnort oder nur das Land ersichtlich, erteilen die Grenzzollstellen auch in diesen Fällen die Abnehmerbestätigung (zu beachten ist die Ausnahme zum

Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, vgl. Tz. 3.2). Derartige Abnehmerbestätigungen werden als ausreichender Belegnachweis anerkannt.

Die **deutsche** Grenzzollstelle erteilt die Abnehmerbestätigung nur, wenn die Angaben in dem Beleg über den Namen, die Nummer des Grenzübertrittspapiers und die Anschrift des Käufers mit dem vorgelegten Reisepass, Personalausweis oder sonstigen Grenzübertrittspapiers des Ausführers übereinstimmen. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich aus anderen Umständen (z. B. aus einer Aufenthaltsgenehmigung) Zweifel daran ergeben, ob der Käufer seinen Wohnort tatsächlich im Drittlandsgebiet hat.

Kann die Grenzzollstelle zwar die Ausfuhr des Gegenstandes bestätigen, nicht aber die Angaben zum Wohnort im Drittland, gibt sie - **soweit möglich** - auf dem Ausfuhrbeleg den Grund dafür an. Ergibt sich aus der Begründung, dass der Käufer seinen Wohnort zum Zeitpunkt der Lieferung **nicht** im Drittlandsgebiet hatte, **entfällt die Steuerbefreiung**. Hatte der Käufer zwar seinen Wohnort im Zeitpunkt der Lieferung im Drittlandsgebiet, konnte er dies aber der Grenzzollstelle nicht nachweisen, kann an die Stelle der fehlenden Abnehmerbestätigung der Grenzzollstelle eine **Ersatzbestätigung** treten, z. B. die Bestätigung einer amtlichen Stelle der Bundesrepublik Deutschland (z. B. deutsche Auslandsvertretung) im Einfuhrstaat (siehe nachfolgende Tz. 6). **Eine Ersatzbestätigung einer Zollstelle im Drittlandsgebiet kommt dagegen nicht in Betracht.**

Die Grenzzollstelle erteilt durch den Dienststempelabdruck keine Bestätigung über das Vorliegen der Voraussetzungen der Umsatzsteuerbefreiung.

5. Aufbewahrung der Belege

Für die Steuerbefreiung kommt es außerdem darauf an, dass der Unternehmer in den Besitz der zollamtlichen Bestätigungen gelangt, indem der Käufer dem Unternehmer die entsprechenden Dokumente zurückreicht (z. B. beim nächsten Einkauf) oder zurücksendet oder indem der Unternehmer die Belege durch ein in die Steuererstattung eingeschaltetes Service-Unternehmen zurückerhält oder die Belege bei dem Service-Unternehmen im Inland aufbewahrt werden. Die Belege über die zollamtlichen Bestätigungen müssen auch dann im Original im Inland aufbewahrt werden, wenn sie elektronisch archiviert werden.

6. Hilfsweise Bestätigung durch eine deutsche Auslandsvertretung

Wenn Ausfuhr- und/oder Abnehmernachweis nicht durch die Grenzzollstelle erbracht werden können oder dies für den Käufer nicht zumutbar ist (z. B. weil sich die gekaufte Ware im aufgegebenen Reisegepäck befindet), können diese Bestätigungen durch eine deutsche Auslandsvertretung im Wohnortland des Käufers erteilt werden (vgl. Teil C der Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung). Dies setzt in der Regel voraus, dass die Ware der Auslandsvertretung vorgeführt wird. Wichtig ist auch in diesen Fällen die Bestätigung, dass der Käufer im Zeitpunkt der Lieferung, d. h. bei Übergabe der Ware an ihn durch den Unternehmer, seinen Wohnort im Drittlandsgebiet hatte. Die Bestätigung durch eine deutsche Auslandsvertretung ist gebührenpflichtig (vgl. Tz. 3.2).

7. Von der Steuerbefreiung ausgeschlossen: Lieferungen zur Ausrüstung oder zur Versorgung von privaten Beförderungsmitteln

Lieferungen von Waren/Gegenständen, die zur Ausrüstung oder Versorgung eines privaten Beförderungsmittels dienen, sind von der Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr ausgeschlossen.

Zu den Beförderungsmitteln gehören zum Beispiel:

- Pkw, Wohnmobile, Wohnwagen, Kombiwagen,
- Motorräder, Fahrräder, E-Bikes und Dreiräder,
- Segelboote, Ruderboote, Paddelboote, Motorboote, Sportboote und auch
- Sportflugzeuge, Segelflugzeuge.

Bei den ausgeschlossenen Waren handelt es sich sowohl um Teile eines Beförderungsmittels, die mit diesem fest verbunden werden (z. B. Stoßstange, Fahrradreifen, Schläuche, Akkus und Ketten), als auch um solche, die als bewegliche Teile zur Ausrüstung des Beförderungsmittels gehören (z. B. Schlösser, Beleuchtungsset mit Batterie oder Akku, Fahrradtaschen, Fahrradkörbe, Werkzeuge, Abschleppseil, Reservereifen, Verbandkasten).

Auch Waren zur Versorgung eines Beförderungsmittels (z. B. Kraftstoff, Motoröl, Pflegemittel) fallen nicht unter die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr.

Anlage 1 zum Merkblatt zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr

Umsatzsteuerrechtliche Abgrenzung EU-Gebiet / Drittlandsgebiet

1. **EU-Gebiet** sind das deutsche Inland und die Gebiete der übrigen Mitgliedstaaten der EU; dies sind:
 - Belgien
 - Bulgarien
 - Dänemark
 - Estland
 - Finnland
 - Frankreich
 - Griechenland
 - Irland
 - Italien
 - Kroatien
 - Lettland
 - Litauen
 - Luxemburg
 - Malta
 - Niederlande
 - Österreich
 - Polen
 - Portugal
 - Rumänien
 - Schweden
 - Slowakei
 - Slowenien
 - Spanien
 - Tschechien
 - Ungarn
 - Zypern (griechischer Teil).
2. **Drittlandsgebiet** ist das Gebiet, das nicht EU-Gebiet ist.
3. Nach dem Vertragsrecht der Europäischen Union gelten für bestimmte Gemeinden, Inseln und sonstige Gebiete **Sonderregelungen**:

3.1 Danach gehören zum EU-Gebiet **oder werden wie EU-Gebiet behandelt**

- Akrotiri und Dhekelia (Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern)
- Azoren (Portugal)
- Balearen (Spanien)
- Fürstentum Monaco (Frankreich)
- Madeira (Portugal)
- Nordirland (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) für Zwecke des Warenverkehrs seit 1. Januar 2021

Also: Keine Umsatzsteuerbefreiung für Verkäufe an Käufer mit Wohnort in einem dieser Gebiete!

3.2 Zum Drittlandsgebiet gehören:

- Åland-Inseln (Finnland)
- Andorra
- Berg Athos (Griechenland)
- Büsingen (Deutschland)
- Campione d'Italia (Italien)
- Ceuta (Spanien)
- Färöer (Dänemark)
- Grönland (Dänemark)
- Guadeloupe, Französisch-Guyana, Martinique, Mayotte, Réunion, Saint-Barthélemy und Saint-Martin (Frankreich)
- Helgoland (Deutschland)
- Kanarische Inseln (Spanien)
- Livigno (Italien)
- der zum italienischen Gebiet gehörende Teil des Luganer Sees
- Melilla (Spanien)
- Niederländische Antillen
- San Marino (Italien)
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (mit Ausnahme von Nordirland für Zwecke des Warenverkehrs) seit 1. Januar 2021
- Vatikan
- Zypern (türkischer Teil)

Also: Umsatzsteuerbefreiung für Verkäufe an Käufer mit Wohnort in einem dieser Gebiete möglich!

Anlage 2 zum Merkblatt zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr

**Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke
bei Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr (§ 6 Abs. 3a UStG)**
(§ 17 UStDV, Abschnitt 6.11 UStAE)

A	Angaben des Unternehmers (Zutreffendes bitte ankreuzen ☒) Dieser Abschnitt ist leserlich auszufüllen (möglichst in Maschinenschrift oder Druckschrift) und durch <u>Unterschrift</u> zu bestätigen.			
1	Name/Firma und Anschrift des liefernden Unternehmers (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		2	Angaben zur Identität des Abnehmers: – Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten – Name, Vorname des Abnehmers im Drittland
				Anschrift: Land, Wohnort, Straße, Hausnummer
				Pass- bzw. Ausweisnummer:
3	Gelieferte Gegenstände (oder Hinweis auf beigefügte Rechnungen oder Kassenzettel): Für die Angabe der Gegenstände ist die handelsübliche Bezeichnung zu verwenden. Handelsübliche Sammelbezeichnungen reichen aus (z.B. Waschmittel), nicht dagegen Bezeichnungen allgemeiner Art (z.B. Geschenkartikel) oder die Verwendung nicht allgemein verständlicher Abkürzungen. Wird auf beigefügte Rechnungen oder Kassenzettel verwiesen, muss sich die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände aus diesen Belegen ergeben.			☐ -Rechnungsbetrag (einschl. Umsatzsteuer) ☐ -Entgelt (-Rechnungsbetrag abzüglich Umsatzsteuer)
4	Menge	Handelsübliche Warenbezeichnung	EUR	Ct
5				
6				
7				
8				
9	Summe:			
10	EURO-Betrag aus Nr. 9 in Buchstaben wiederholen.			
	Sonstiges (z. B. Angaben zu einer Umsatzsteuererstattung)			
11 12	Ort, Datum, Unterschrift des liefernden Unternehmers oder seines Bevollmächtigten			
B	Bestätigungen der Grenzzollstelle/Customs certification/Certificat des douanes Kann die Abfertigung zur Ausfuhr für keinen Gegenstand bestätigt werden, erteilt die Grenzzollstelle auch keine Abnehmerbestätigung.			
13	Die in Nr. 4 bis 8 bezeichneten Gegenstände wurden/The products specified under Nos. 4 - 8/Les biens indiqués ci-dessus de 4 à 8 – mit Ausnahme der in Nr. _____ bezeichneten Gegenstände – (except those listed under No. _____ /à l'exception des biens figurant sous _____) zur Ausfuhr abgefertigt (have been cleared for export/visés pour l'exportation).			
14	Die Angaben über den Namen und die Anschrift des Abnehmers (Nr. 2) stimmen mit den Eintragungen in dem vorgelegten Reisepass oder sonstigen Grenzübertrittspapier des Ausfühlers überein. Identity and address of foreign buyer (No. 2) are identical to those on passport or travel document. Les indications ci-dessus concernant le nom et l'adresse du destinataire (no. 2) correspondent aux renseignements inscrits sur le passeport/la pièce d'identité présenté(e) par l'exportateur. <u>Anmerkung:</u> Können die Angaben <u>nicht</u> bestätigt werden, ist das Feld 14 durchzustreichen.			
15	Bemerkungen/Remarks/Remarques (Nr. 1 - 14)			
16	Ort, Datum, Dienststempel/ Place, Date, Official Stamp/ Lieu, date, cachet du service			

C	<u>In Ausnahmefällen:</u> Bestätigung einer amtlichen Stelle der Bundesrepublik Deutschland im Bestimmungsland (Zutreffendes bitte ankreuzen ☒) Die Bestätigungen in diesem Abschnitt werden nur erteilt, soweit es dem Abnehmer nicht möglich war, die Bestätigungen der Grenzzollstelle (Nr. 13 und/oder 14) zu erlangen. Hat die Grenzzollstelle in diesen Fällen die Ausfuhr nicht bestätigt und kann auch die amtliche Stelle die Ausfuhr nicht bestätigen, erteilt diese Stelle auch keine Abnehmerbestätigung.
17	☐ Die Ausfuhr der in Nr. 4 bis 8 bezeichneten Gegenstände kann nicht bestätigt werden. Ort, Datum, Unterschrift, Dienstsiegel
18	☐ Die Ausfuhr der in Nr. 4 bis 8 bezeichneten Gegenstände innerhalb der Dreimonatsfrist wird – mit Ausnahme der in Nr. _____ bezeichneten Gegenstände – (ggfs. streichen) bestätigt.
19	Die Angaben in Nr. 2 ☐ werden bestätigt. ☐ Sie stimmen mit den Eintragungen in dem vorgelegten Reisepass/sonstigen Grenzübertrittspapier überein. ☐ Ihre Richtigkeit ist auf andere Weise festgestellt worden. ☐ können nicht bestätigt werden.
20	Eintragungen im Bescheinigungsregister: lfd. Nr. _____ /Jahr _____
21	Bemerkungen (zu Nr. 1 bis 12 sowie 17 bis 19)
22	Ort, Datum, Unterschrift, Dienstsiegel

Hinweise

Eine Ausfuhrlieferung im nichtkommerziellen Reiseverkehr liegt vor, wenn der Gegenstand der Lieferung für **private Zwecke** bestimmt ist und im **persönlichen Reisegepäck** in das Drittlandsgebiet ausgeführt wird. Es handelt sich in der Regel um die Fälle, in denen ein Einzelhändler den Gegenstand der Lieferung im Ladengeschäft seinem **im Drittlandsgebiet wohnenden Abnehmer** übergibt.

Die Befreiung der Ausfuhrlieferung im nichtkommerziellen Reiseverkehr setzt voraus:

- der ausländische Abnehmer hat seinen **Wohnort im Drittlandsgebiet**;
- der Gegenstand der Lieferung wird **vor Ablauf des dritten Kalendermonats**, der auf den Monat der Lieferung folgt (Dreimonatsfrist), ausgeführt;
- der **Gesamtwert der Lieferung** einschließlich Umsatzsteuer übersteigt 50 Euro;
- der Gegenstand der Lieferung ist **nicht zur Ausrüstung und Versorgung eines privaten Beförderungsmittels** (z.B. PKW, Wohnmobil, Wohnwagen, Fahrrad, E-Bike, Motorrad, Motorboot oder Flugzeug) bestimmt.

Hat ein Abnehmer **mehrere Wohnsitze**, ist derjenige Ort maßgebend, der der **örtliche Mittelpunkt seines Lebens** ist. Insbesondere sind folgende Abnehmer **keine** Abnehmer mit Wohnort im Drittlandsgebiet, auch wenn sie ihren ersten Wohnsitz in ihrem Heimatland beibehalten haben:

- **Ausländische Arbeitnehmer und Studenten** während ihres Aufenthalts im Gemeinschaftsgebiet;
- **Angehörige ausländischer Streitkräfte**, die im Gemeinschaftsgebiet stationiert sind;
- **das Personal ausländischer Missionen im Gemeinschaftsgebiet** (z.B. Botschaften, Gesandtschaften, Konsulate, Handelsvertretungen).